

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 4/2020**  
(73. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
7. Mai 2020

### INHALT

#### I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

##### Studierendenparlament

Änderung der Semesterticket-Satzung der Technischen Universität Berlin  
gemäß § 18a Absatz 4 Berliner Hochschulgesetz

vom 5. Dezember 2019 ..... 48

Änderung der Sozialfonds-Satzung der Technischen Universität Berlin  
gemäß § 18a Absatz 4 Berliner Hochschulgesetz

vom 5. Dezember 2019 ..... 48

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Studierendenparlament

### Änderung der Semesterticket-Satzung der Technischen Universität Berlin gemäß § 18a Absatz 4 Berliner Hochschulgesetz

vom 5. Dezember 2019

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 5. Dezember 2019 gemäß § 18a Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), die Semesterticket-Satzung vom 20. Januar 2015 (AMBl. S. 89), zuletzt geändert am 27.10.2017 (AMBl. S. 447) wie folgt geändert:\*)

#### Artikel I

§ 1 Abs. 1 S. 3 wird um folgenden Spiegelstich ergänzt:

„- im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 193,80 Euro.“

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Fahrausweis gilt nur der von der TU im Original herausgegebene Studierendenausweis/fahrCard. Soweit der Studierendenausweis (Semesterticket) kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt er nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis (ISIC). Veränderungen an dem Fahrtberechtigungshinweis auf dem Studierendenausweis und sonstige Veränderungen des Studierendenausweises – gleich welcher Art (z. B. Einschweißen, Laminieren) – machen die Fahrtberechtigung ungültig.“

Sind bis zum 15. Kalendertag vor Semesterbeginn die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

Verhindern organisatorische Abläufe an der TU die Ausgabe der Studierendenausweise mit der darin enthaltenen ÖPNV-Fahrtberechtigung (Semesterticket), kann für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai des entsprechenden Sommersemesters bzw. vom 1. Oktober bis zum 30. November des entsprechenden Wintersemesters dem Studierenden eine nach vorgegebenem Muster erstellte Ersatzbescheinigung ausgestellt werden. Sie unterliegt den im Abs. 1 genannten Bedingungen. Bei Verlust eines Studierendenausweises wird von der Hochschulverwaltung ein neuer Studierendenausweis ausgestellt, der ebenfalls eine vollständige Fahrtberechtigung sicherstellt. Die Neuausstellung erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrages. Den Eintrag in den Studierendenausweis nach § 3 Abs. 1 erhalten nur Studierende, die nicht nach § 1 Abs. 5 oder 6 vom Anwendungsbereich des Semesterticketvertrages ausgenommen sind.“

§ 1 Abs. 7 S. 2 wird gestrichen, Satz 3 bis 6 werden zu Satz 2 bis 5.

§ 5 Abs. 3 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis entwertet wurde.“

\*) Bestätigt durch das Präsidium der TU Berlin am 21.04.2020.

#### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

### Änderung der Sozialfonds-Satzung der Technischen Universität Berlin gemäß § 18a Absatz 4 Berliner Hochschulgesetz

vom 5. Dezember 2019

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 5. Dezember 2019 gemäß § 18a Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), die Sozialfonds-Satzung vom 30. Juni 2015 (AMBl. S. 317), zuletzt geändert am 27. Oktober 2017 (AMBl. S. 447), wie folgt geändert:\*\*)

#### Artikel I

1. In § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 wird „§ 69 Abs. 5“ ersetzt durch „§ 152 Abs. 5“.

2. In § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 wird „in den ersten, oder letzten drei“ ersetzt durch „in drei zusammenhängenden“.

3. In § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 a) wird „60 Euro“ ersetzt durch „17 von Hundert des Grundbedarfes“.

4. In § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 b) wird „160 Euro“ ersetzt durch „35 von Hundert des Grundbedarfes“.

5. § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 c) erhält folgende Fassung:

„36 von Hundert des Grundbedarfes, wenn eine Härte nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 a nachgewiesen ist, für das erste Kind und 17 von Hundert des Grundbedarfes für jedes weitere. Mehrbedarf gilt auch, wenn ein gemeinsamer Haushalt mit Eltern und/oder Geschwistern geführt wird, sowie für Pflegekinder.“

6. In § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 wird „450 Euro“ unter a) ersetzt durch „552,50 Euro“.

7. In § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 wird als b) eingefügt:

„b) bei Neuansmeldung von Wohnraum durch Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen (= mit/ohne Fluchthintergrund in Gemeinschaftsunterkünften, Hostels, Pensionen, vergleichbaren Unterkünften, von häuslicher Gewalt Bedrohte) dürfen die Kosten gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 a) um 20 von Hundert überschritten werden,“

8. In § 2 Abs. 4 S. 9 wird als Nr. 1 eingefügt:

„1.“

a) 20 von Hundert des Einkommens bei einem Einkommen von 101 bis 1.000 € brutto monatlich bleiben anrechnungsfrei, bzw.,

b) 10 von Hundert des Einkommens bei einem Einkommen von 1.000,01 bis 1.200 € bruttomonatlich,

c) 10 von Hundert des Einkommens bei einem Einkommen von 1.200,01 bis 1.500 € brutto monatlich, wenn das Zusammenleben mit mindestens einem minderjährigen Kind oder die Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt für mindestens ein minderjähriges Kind besteht,“

9. § 2 Abs. 4 S. 9 Nr. 1-9 werden zu Nr. 2-10

10. In § 2 Abs. 4 S. 9 Nr. 9 wird hinter „Kinderbetreuung,“ eingefügt:

„Kita- und Schulverpflegung, Kita- und Klassenfahrten, sowie bis zu 60 € monatlich zur sozialen und kulturellen Teilhabe in der Gemeinschaft je Kind,“

11. In § 2 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 wird „Tausend“ ersetzt durch „Tausendzweihundert“

## **Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

---

\*\*) Bestätigt durch das Präsidium der TU Berlin am 28.04.2020.